

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im **Kalenderjahr 2020** die gleiche Grundsteuer A oder B wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer A oder B für das Kalenderjahr 2020 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Bescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt:

für die Festsetzung der Grundsteuer A:	320 v.H.
für die Festsetzung der Grundsteuer B:	400 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer A oder B erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer A oder B 2020 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach
Kontonr.: 0020003802
BLZ: 576 500 10
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
Kontonr.: 261300300
BLZ: 57761591
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00
BIC: GENODED1BNA

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder beim Stadtrechtsausschuss Andernach, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an stadt-andernach@poststelle.rlp.de gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 11.01.2020

Achim Hütten
Oberbürgermeister